

Ergänzung zur der E-Mail FDL vom 09.01.2018 (Sachbearbeitung im Falle schwangerer Kundinnen, Erstaussstattungen und weitere Problemfelder):

a.) zu 1.) und 3.) der E-Mail von Herrn Oberdieck vom 09.01.2018:

Die Auszahlung erfolgt ab dem Ende der 24. Schwangerschaftswoche. Bei Anträgen, die zu einem deutlich früheren Zeitpunkt gestellt worden sind, sollte die Auszahlung ohne Verzögerung mit dem Ende der 24. Schwangerschaftswoche erfolgen.

Die zuständige Leistungssachbearbeiterin/der zuständige Leistungssachbearbeiter hat darauf hinzuwirken, dass zur Feststellung des Bedarfs zeitnah alle hierfür erforderlichen Angaben von der Antragstellerin eingeholt werden.

Erfolgt die Bearbeitung eines Antrages erst nach dem Ende der 24. Schwangerschaftswoche, wird nicht mehr ermittelt/erfragt, ob von erhaltenen Stiftungsgeldern bereits Gegenstände angeschafft worden sind.

b.)

Die Leistungssachbearbeitung des Jobcenters gibt keine Antragsformulare heraus, auf denen alle zu beantragenden Gegenstände verzeichnet und ggf. anzukreuzen sind. Die Beantragung der Erstaussstattungen anlässlich von Schwangerschaft bzw. von Geburt erfolgt nach wie vor formlos. Die zuständige Leistungssachbearbeiterin/ der zuständige Leistungssachbearbeiter ermittelt im Rahmen eines persönlichen oder telefonischen Gespräches mit der schwangeren Kundin anhand der entsprechenden Listen im Leitfaden, welche Gegenstände benötigt werden.